

Beiträge zum Patentrecht

Von

W. Dunkhase

**Geheimer Regierungsrat und Direktor im Kaiserlichen Patentamt
zu Berlin**

I

Die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht

mit besonderer Berücksichtigung
des Unionsprioritätsrechts



Berlin und Leipzig

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H.

1913

Die
patentfähige Erfindung
und das Erfinderrecht

unter besonderer Berücksichtigung
des Unionsprioritätsrechts

Von

W. Dunkhase

**Gebelmer Regierungsrat und Direktor im Kaiserlichen Patentamt
zu Berlin.**

Zweite Auflage



Berlin und Leipzig

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H.

1913

Übersicht.

I. Die patentfähige Erfindung.

	Seite
a) Anwendungsgebiet und Grundgedanke des Patentschutzes . . .	5—8
b) Die Erfindung als Schöpfung	8—18
c) Das Erfordernis der Neuheit der Erfindung	18—24
d) Die gewerbliche Verwertbarkeit der Erfindung	24—30
e) Der Begriff der patentrechtlichen Erfindung und die Patentfähigkeit	30—39
f) Besondere Anwendungsfälle	39—45

II. Das Erfinderrecht und seine Geltendmachung.

a) Die Anmeldung der Erfindung als Voraussetzung für die Erlan- gung des Patentschutzes	45—56
b) Das Urheberrecht des Erfinders	56—62
c) Der Schutz des Erfinders gegen Entnahme nach dem Patentgesetz	62—70
d) Das Urheberrecht bei Beteiligung mehrerer an der Geistesschöpfung	70—76
e) Die Übertragung des Erfinderrechts	76—77
f) Der Ausstellungsschutz	77—79
g) Das Unionsprioritätsrecht:	
1. Grundgedanke der Unionspriorität	80—81
2. Erwerb, Bedeutung und Wirkung des Unionsprioritätsrechts	81—93
3. Das Erfordernis der Erstanmeldung	93—100
4. Erfordernis der Übereinstimmung zwischen Uranmeldung und Nachanmeldung	100—102
5. Indifferente Anmeldungen	102—103
6. Übertragung des Unionsprioritätsrechts	103—109

Gesetzestexte.

1. Patentgesetz	110—123
2. Internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Auszug)	123—126
3. Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen	127
4. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	128—138

Anhang.

I. Gesetz betr. den Patentausführungszwang vom 6. Juni 1911 .	142—143
II. Revidierte Pariser Übereinkunft von 1911	143—147
III. Gesetz zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums	147—148
IV. Bekanntmachung betr. die Geltendmachung des in Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritäts- rechts. Vom 8. April 1913	148

Vorwort.

In der vorliegenden Schrift ist von uns der Versuch unternommen, die wesentlichen Grundsätze des Patentrechts auf einen einfachen Grundgedanken zurückzuführen, der sich zwar auch sonst schon verschiedentlich ausgesprochen findet, aber in seinen Konsequenzen bisher noch nicht weiter verfolgt worden ist. Die dabei gewonnenen Ergebnisse entsprechen im wesentlichen den Auffassungen, die auch jetzt schon herrschend sind. Es ergibt sich indessen, wie wir glauben, aus unserer Betrachtungsweise ein leichteres Verständnis des Patentrechts und seiner Grundsätze, sowie eine Klärung mancher schwierigen Rechtsfrage, über die bisher eine Einigung nicht hat erzielt werden können. Wer sich unsere Betrachtung zu eigen macht, wird mit uns die Einsicht bewundern müssen, mit welcher der deutsche Gesetzgeber seine überaus schwierige Aufgabe, die Materie des Patentrechts zu regeln, erfüllt hat.

Das praktisch besonders wichtige Unionsprioritätsrecht ist eingehend behandelt in dem Wunsche, damit einem vorhandenen Bedürfnisse zu entsprechen.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage hat sich der Stand der Gesetzgebung so wenig verändert, daß eine Umarbeitung des Buchs nicht erforderlich war.

Das Gesetz, betreffend den Patentausführungszwang vom 6. Juni 1911, welches den § 11 des PG. geändert und den Absatz 3 des § 30 beseitigt hat, kommt für den Inhalt unseres Buches nicht weiter in Betracht. Es genügt, den Text dieses Gesetzes als Anhang zu bringen.^{a)}

Auf Grund einer in Washington im Jahre 1911 abgehaltenen internationalen Konferenz hat auch der Unionsvertrag einige Änderungen erfahren, die wir gleichfalls im Anhang dieses Buches bringen,^{b)} soweit sie das Patentrecht betreffen. Der geänderte Unionsvertrag tritt mit dem dazu ergangenen Gesetze vom

a) Anhang I. b) Anhang II.

31. März 1913^{c)} und dem Erlaß des Reichskanzlers vom 8. April 1913^{d)} am 1. Mai 1913 in Kraft. Eine wichtige Änderung ist hier insofern eingeführt, als nunmehr die Unionspriorität, wie wir dies am Schlusse unseres Buches^{e)} als wünschenswert bezeichnet haben, schon mit Einreichung der Nachanmeldung geltend gemacht werden muß. Erfolgt die Inanspruchnahme nicht mit der Anmeldung, so ist die Unionspriorität für die eingereichte Anmeldung verwirkt. Diese Anmeldung gilt dann als eine sogen. indifferente^{f)} Anmeldung, die für das Unionsrecht nicht weiter in Betracht kommt. Die Unionspriorität kann dann innerhalb des Unionsjahres noch in einer neuen Anmeldung beansprucht werden.

Im übrigen ist zur zweiten Auflage folgendes zu bemerken:

Wir hatten den Versuch unternommen, die Grundsätze unseres Patentrechts auf einen allgemeinen Grundgedanken zurückzuführen und wir haben diesen Gedanken darin gefunden, daß das Patent dem Erfinder als Lohn für die Offenbarung seiner Erfindung durch Anmeldung erteilt wird. Demgegenüber ist geltend gemacht worden, daß das Patentrecht nicht bloß auf diesem Gedanken, sondern auch auf der Anerkennung des Erfinderrechts selbst beruhe. Es hat uns fern gelegen, letzteres zu leugnen. Das Recht des Erfinders bildet in den Patentgesetzen aller Staaten die Grundlage des Patentrechts und es lag für uns kein Anlaß vor, dies auch für unser deutsches Patentrecht besonders zu betonen. Daß und wie weit es im deutschen Patentrechte anerkannt ist, haben wir in dem Abschnitte unseres Buches, der das Erfinderrecht behandelt (S. 45 fg., namentlich S. 62 fg.) ausführlich dargelegt.^{g)} Der Zweck unseres Buches war aber, zu zeigen, auf welchem allgemeinen Grundgedanken gerade unser deutsches Patentrecht beruht. Daß dies der Gedanke von Leistung und Gegenleistung ist, selbstverständlich nicht im Sinne eines Vertrages, sondern im Sinne eines Rechtsprinzips, welches das Prinzip des geistigen Eigentums einerseits modifiziert^{h)} und

c) Anhang III. d) Anhang IV. Für die im Mai 1913 eingehenden Anmeldungen ist durch Erlaß des Reichskanzlers vom 28. April 1913 (Reichsgesetzblatt 1913 S. 251) für die Abgabe der Prioritätserklärung eine Frist von 1 Monat seit der Anmeldung gewährt. e) S. 109. f) S. 103. g) Vgl. auch G.-R. 1911, S. 330fg. h) S. 59.

andererseits ergänzt), haben wir in den Grundzügen unseres Patentrechtes nachzuweisen versucht, und wir sind dabei zu dem Ergebnisse gekommen, daß der Gesetzgeber auf der angegebenen Grundlage seine Aufgabe, den Interessenstreit zwischen der Allgemeinheit und dem Erfinder auf gerechte Weise zu lösen, vollkommen erfüllt habe. Wir haben damit aber nur die Grundlagen unseres Patentrechtes als die richtigen nachweisen und keineswegs das ganze Patentgesetz als solches in allen seinen einzelnen Bestimmungen vertreten wollen. Sogar das Grundprinzip kann nicht überall zur Anwendung kommen, sondern ist für anomale Fälle vom Gesetzgeber ganz mit Recht ausgeschlossen (vgl. z. B. § 23 Abs. 5 des PG.). Aus solchen Anomalien läßt sich aber kein Einwand gegen das Prinzip selbst herleiten.

Die uns von verschiedenen Seiten unterstellte Auffassung, daß wir den Erfinder als „Lehrer der Nation“ oder überhaupt als „Lehrer“ betrachtet haben, müssen wir ablehnen. Diese Auffassung, die in § 3 Abs. 1 des PG. ausdrücklich sanktioniert zu sein scheint, entspricht durchaus nicht unserem Patentgesetze, wie der Absatz 2 des § 3 klar beweist. Würde der Lehrer der Nation als solcher auf das Patent Anspruch haben, so käme es nicht darauf an, wie der Lehrer seine Wissenschaft erworben hat; er brauchte sie nicht aus sich selbst heraus gefunden zu haben, sondern könnte sie auch von andern „erlernt“ haben. Im Gegensatz hierzu erkennt aber auch unser Patentgesetz ebenso wie alle andern Patentgesetze das Recht des Erfinders an der von ihm geschaffenen Erfindung im Prinzip an, indem es den Erfinder in § 3 Abs. 2 gegen Entnahme schützt. Nicht jeder beliebige Anmelder, der „eine“ Erfindung offenbart, sondern nur derjenige Anmelder, der „seine“, d. h. die ihm dem Rechte nach zustehende Erfindung anmeldet, erhält ein zu Recht bestehendes Patent. Der rechtmäßige Anmelder ist nicht ein bloßer Lehrer, der seine Kenntnisse auf andere überträgt, sondern er verfügt über etwas, was ihm dem Rechte nach zusteht; er überträgt sein geistiges Eigentum auf die Allgemeinheit, oder richtiger gesagt, er setzt es in ein Patentum. Daß auch der rechtswidrig handelnde Anmelder unter Umständen ein Patent erhält, beruht nur darauf,

i) S. 58.

daß nach der höchst zweckmäßigen Regelung unseres Patentrechtes das Privatrecht des Erfinders nicht von Amtswegen wahrgenommen wird. Es ist Privatsache des in seinem Rechte Verletzten, ob er das ihm gegenüber nichtige Patent anfechten will oder nicht. Käme es nur auf die „Lehre“ an, so müßte auch in diesem Falle dem Anmelder als Lehrer ein rechtsgültiges Patent erteilt werden.

Wenn es unserer Schrift gegenüber von einer Seite als überflüssig bezeichnet ist, unser Patentrecht auf einen allgemeinen Grundgedanken zurückzuführen, so wird hier die Bedeutung der Rechtswissenschaft überhaupt geleugnet und damit einer zweckbewußten Fortentwicklung unseres Rechts der Boden entzogen. Wir verkennen keineswegs, daß der Gesetzgeber bei Abfassung des deutschen Patentgesetzes den von uns betonten Grundgedanken nicht vollbewußt zur Anwendung gebracht, sondern nur eine möglichst praktische Lösung des gesetzgeberischen Problems im Auge gehabt hat. Aber hierauf kommt es nicht an. Es genügt, daß der Gedanke in dem Gesetze selbst verwirklicht ist, und daß er aus dem Geiste, den das Gesetz atmet, erkannt werden kann.

Wir haben ferner nachzuweisen versucht, daß der gleiche Gedanke, der unser deutsches Patentrecht beherrscht, auch der Anerkennung des internationalen Unionsprioritätsrechts zu Grunde liegt. Auch hier kommt es nicht darauf an, ob die beim Abschlusse des Unionsvertrages beteiligten Staaten sich dieses Gedankens bewußt gewesen sind, und es unterliegt sogar keinem Zweifel, daß einzelnen der beteiligten Staaten, die ihr Patentrecht in ganz anderer Weise geregelt haben, dieser Gedanke völlig fremd ist. Entscheidend ist vielmehr auch hier, daß derselbe Gedanke, auf dem unser deutsches Patentrecht beruht, auch für das internationale Patentrecht die gerechteste und, wenn auch unbewußt, im wesentlichen bereits anerkannte Grundlage bildet, und daß dieser Grundgedanke eine richtige Fortbildung des nationalen wie des internationalen Patentrechts gewährleistet. —

Da die Lehre vom Patentrecht inzwischen durch weitere Beiträge von uns ergänzt ist, so haben wir die vorliegende zweite Auflage als ersten Beitrag zum Patentrechte bezeichnet.

I. Die patentfähige Erfindung.

a) Anwendungsgebiet und Grundgedanke des Patentschutzes.

Gemäß § 1 des Patentgesetzes werden Patente erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Was Erfindung im Sinne des Patentgesetzes ist, hat der Gesetzgeber nicht definiert.

Das Wort Erfindung (im Gegensatz zum Finden) bringt zum Ausdruck, daß es sich um etwas vom Erfinder selbst geschaffenes handelt, und zwar ist unter Erfinden ein schöpferisches Schaffen, das unter Betätigung der Phantasie erfolgt, zu verstehen. In diesem Sinne ist der Gebrauch des Wortes nicht auf das Gebiet der Technik beschränkt. Man spricht auch von einer erfundenen dramatischen Handlung, einer erfundenen Melodie usw.¹⁾

Würde man bei Anwendung des Patentgesetzes das Wort Erfindungen in einem so weiten Sinne verstehen, so würde das Patentrecht eine ganz außerordentliche Tragweite haben; es würde das ganze Gebiet des geistigen Urheberrechts umfassen und sich auf Materien erstrecken, die durch besondere Gesetze geregelt sind und vom Patentschutz sicherlich ausgeschlossen bleiben sollten.

Zwar hat das Gesetz nur solche Erfindungen für patentfähig erklärt, die eine gewerbliche Verwertung gestatten. Indessen können z. B. auch Geschmacksmuster vom Gewerbe verwertet werden, und Geschmacksmuster sind, obwohl der Erfindungssinn sich auch auf dem Gebiete des Geschmackes betätigen kann, vom Patentschutz ausgeschlossen.

Wenn also der Gesetzgeber, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer Begriffsbestimmung, es unterlassen hat, den Begriff der

¹⁾ Vgl. Damme: Deutsches Patentrecht. S. 139.

Erfindung für das Patentrecht gesetzlich zu definieren, so hat er damit nicht auf bestimmte Grenzen überhaupt verzichtet, sondern er hat die Feststellung dieser Grenzen der Wissenschaft und Praxis überlassen.²⁾ Was insbesondere die Geschmacksmuster angeht, so waren diese im ursprünglichen Entwurfe des Patentgesetzes von 1877 vom Patentschutz ausdrücklich ausgenommen. Diese Ausnahme wurde von der Kommission als überflüssig gestrichen, und zwar nicht deshalb, weil die Geschmacksmuster wegen fehlender gewerblicher Verwertbarkeit ausgeschlossen seien, was nicht zutreffend gewesen wäre, sondern weil auf sie das Mustergesetz und nicht das Patentgesetz Anwendung finde.³⁾

Wissenschaft und Praxis sind nun im allgemeinen darüber einig, daß die patentrechtliche Erfindung eine technische sein muß.⁴⁾

Damit scheiden Geschmacksmuster, Buchführung, Kurzschrift und dergleichen, wenn sie auch gewerblich verwertbar sein mögen, vom Patentschutze aus, weil das, was an ihnen etwa Erfindung ist, nicht auf technischem Gebiete liegt.

Die technische Erfindung muß, um patentfähig zu sein, nach der später näher zu erörternden Vorschrift des Gesetzes gewerb-

²⁾ Vgl. die Regierungsmotive zum Patentgesetze vom 25. Mai 1877, § 1, S. 16—17 und den Kommissionsbericht S. 5.

³⁾ Kommissionsbericht S. 5.

⁴⁾ Vgl. Robolski: Patentgesetz, dritte Auflage, § 1, Note 2: „Sie muß eine technische Erfindung sein, d. h. einen eigenartigen technischen Erfolg durch die Verwertung technischer, den Kräften der Natur entnommener Mittel zur Darstellung bringen.“ Kent: Patentgesetz § 1, Note 138: „auf technischem Gebiete, d. h. auf dem Gebiete der mechanischen oder chemischen Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen.“ Allfeld: Patentgesetz § 1, Note 5: „Dagegen muß für den Begriff der Erfindung im Sinne des Patentrechts eine engere Grenze gezogen werden. Es gehört namentlich hierzu, wie die ganze Tendenz des Gesetzes und der Zusammenhang seiner einzelnen Bestimmungen ersehen läßt, daß die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse mit Hilfe oder unter Benutzung von Naturkräften erfolgt, also das Mittel der Befriedigung im Bereiche der Technik liegt.“

Schanze (Das Recht der Erfindungen, S. 269) leitet dies aus dem Erfordernisse der gewerblichen Verwertbarkeit ab. Vgl. dagegen Allfeld a. a. O. § 1, Note 9b, Abs. 2 und Robolski a. a. O. § 1, Note 12; andererseits Schanze a. a. O. S. 285.

lich verwertbar sein. Darin liegt, daß sie einem Bedürfnisse, dessen Befriedigung Aufgabe des Gewerbes ist, dienen muß.

Die Herstellung von wirtschaftlichen Gütern erfolgt nach bestimmten Regeln und mit bestimmten Mitteln, die mit dem allmählichen Fortschreiten der Technik immer mehr erweitert oder vervollkommen werden. Die Werkzeuge, mit denen die Natur den Menschen ausgestattet hat, sind seine Gliedmaßen. Diese Werkzeuge sind jedoch kaum ausreichend, um die allernotwendigsten wirtschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Der Mensch mußte daher auf weitere Mittel und Wege sinnen, die von der Natur gebotenen Kräfte sich anzueignen, um mit ihrer Hilfe die Stoffe für seine Bedürfnisse nutzbar zu machen. Die Mittel und Wege, mit denen die heutige Industrie Güter zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse schafft, sind die Errungenschaft von Jahrtausenden. Eine unendliche Zahl von Erfindungen sind im Laufe der Zeit Gemeingut der Technik geworden, ohne daß es heute noch zum Bewußtsein kommt, daß die alltäglich angewandten Mittel und Methoden auch einstmals erfunden worden sind.

Die Patentgesetzgebung beruht nun auf dem Gedanken,⁵⁾ daß derjenige, welcher durch Auffindung neuer Wege oder neuer Mittel auf technischem Gebiete das Gewerbe (die Industrie) fördert, für den der Allgemeinheit damit geleisteten Dienst auf Entgelt Anspruch hat. Dieser Gedanke ist auch im Kommissionsbericht zum Entwurfe des Patentgesetzes von 1877 zum Ausdruck gekommen, woselbst es (S. 4) heißt: „Das Patent beruht seiner rechtlichen Natur nach auf einem vertragsähnlichen Verhältnisse zwischen dem Patentinhaber und dem Staate. Ersterer gibt im Interesse aller seine Erfindung der Öffentlichkeit preis und erhält dafür den Schutz seines ausschließlichen Benutzungsrechtes durch den Staat. In diesem Sinne dient das Patent gleichmäßig dem Gemeinwohl wie den Interessen des Inhabers.“

Es entspricht der Gerechtigkeit, daß der Erfinder als Schöpfer eines neuen Gedankens, durch den die Technik bereichert und

⁵⁾ Vgl. Schanze: Das Recht d. Erf. S. 14. Lutter: Patentgesetz § 1, Note 1. Kent: Patentgesetz § 1, Note 3 sowie die dort Zitierten. Cantor: Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern S. 201. Du Bois-Reymond: Erfindung und Erfinder. S. 8.

das Gewerbe gefördert wird, nicht nur ideale Anerkennung, sondern auch materiellen Lohn findet. Der Erfinder,⁶⁾ welcher sein von ihm selbst geschaffenes Geistesgut vorschriftsmäßig kundgibt,⁷⁾ erhält als Entgelt für den der Allgemeinheit geleisteten Dienst ein Patent. Mit diesem Patente erhält er für einen bestimmten Zeitabschnitt das ausschließliche Recht, die Erfindung gewerbsmäßig zu benutzen, also das Recht, alle andern für bestimmte Zeit von der gewerbsmäßigen Benutzung der Erfindung auszuschließen.⁸⁾ Das ausschließliche Benutzungsrecht kann ihm nur mit zeitlicher Beschränkung erteilt werden. Ein unbeschränktes Recht würde die Industrie allzusehr hemmen, wäre praktisch nicht durchführbar⁹⁾ und kann auch vom Erfinder nicht mit Recht verlangt werden. Denn daraus, daß die Förderung der Industrie seiner Erfindung und Mitteilung zu verdanken ist, folgt nicht, daß die Allgemeinheit ohne sein Zutun die Förderung für alle Zeit hätte entbehren müssen. Es ist vielmehr damit zu rechnen, daß die Allgemeinheit früher oder später auch durch einen andern Erfinder in den Genuß der Erfindung gelangt wäre, und diese Möglichkeit findet, ohne daß es dabei auf den konkreten Fall ankommt, in der zeitlichen Beschränkung des Ausschlußrechts gesetzgeberisch die verdiente Berücksichtigung.

b) Die Erfindung als Schöpfung.

Die Schöpfung des Erfinders beruht auf Erkenntnis, nämlich auf der Erkenntnis, daß bei gewissen Kombinationen von Elementen gewisse Ergebnisse eintreten. Es handelt sich dabei aber

⁶⁾ Wir sehen bei unseren Ausführungen zunächst davon ab, daß das Recht des Erfinders, insoweit es ein Vermögensrecht ist, übertragbar ist, und müssen die Erörterung hierüber den späteren Ausführungen vorbehalten. Wenn wir also vom Erfinder sprechen, so ist dabei vorausgesetzt, daß eine Übertragung seines Erfinderrechts nicht stattgefunden hat.

⁷⁾ Das Nähere hierüber folgt erst im zweiten Teil.

⁸⁾ Vgl. Alexander-Katz in der Zeitschrift für Industrierecht. 1910. S. 121 fg.

⁹⁾ Vgl. dazu die interessanten Ausführungen Kohlers in seinem Lehrbuche des Patentrechts S. 16.

nicht um die bloße Auffindung einer Wahrheit, sondern um eine schöpferische Kombination. Unter einer unendlichen Zahl von Kombinationen diejenige Kombination herauszufinden, die ein bestimmtes wirtschaftlich brauchbares Ergebnis liefert, ist ebenso gut eine Schöpfung, wie es eine Schöpfung ist, unter der unendlichen Zahl von Ton-Kombinationen eine bestimmte musikalisch wertvolle Melodie herauszufinden. Zur Erfindung gehört ein Inverbindungbringen von Elementen, die an sich nicht schon in Verbindung stehen.

Wie die Erkenntnis des Erfinders, daß bei gewissen Kombinationen von Elementen gewisse Ergebnisse eintreten, im einzelnen Falle gewonnen ist, ist für den Begriff der Erfindung nicht von Bedeutung. Fachkenntnisse und Geistesarbeit mögen dem Erfinder in manchen Fällen zum Erfolge verhelfen, aber notwendig sind sie nicht. Erfinden kann man etwas, was man lange gesucht hat. Man kann aber auch erfinden, ohne besonders gesucht zu haben. Ein glücklicher Zufall, insbesondere eine sich zufällig bietende Gelegenheit zur Beobachtung kann die Erfindung in den Schoß werfen. Wer so vom Glücke begünstigt ist, nimmt, mag auch sein persönliches Verdienst ein geringes sein, und eine eigentliche schöpferische Tätigkeit gar nicht vorliegen, doch in bezug auf den eingetretenen Erfolg (die Erfindung) keine andere Stellung ein, als jeder andere Erfinder auch. Denn es kommt nur auf die Tatsache an, daß er etwas geschaffen hat, was unter gewöhnlichen Umständen ohne schöpferische Tätigkeit nicht geschaffen werden konnte.

Wer erfinden will, darf nicht im alltäglichen Geleise verbleiben, sondern muß neue Bahnen suchen. Der Laie, der in Kenntnissen und in der Erfahrung hinter dem Fachmann zurücksteht, hat andererseits vor ihm einen gewissen Vorsprung, da er ohne Voreingenommenheit neues Land betritt, während der Fachmann aus Gewohnheit leicht auf dem ihm bereits bekannten Wege wandelt. Sehr bedeutende Erfindungen sind von Laien gemacht worden. Immerhin ist der Fachmann dem Laien auch auf dem Gebiete des Erfindens im allgemeinen überlegen, und es gibt insbesondere Erfindungen, die von einem Laien zwar nicht gemacht

werden können, weil sie ein tiefes Eindringen in ein bestimmtes Spezialgebiet mit Notwendigkeit voraussetzen.

Es mag unbillig erscheinen, daß Erfindungen, die von einem Laien ohne besonderes Studium, vielleicht infolge zufälliger Beobachtung eines vor den Augen des Beschauers sich abspielenden, durch ein eigenartiges Zusammentreffen von Umständen bedingten Vorganges gemacht sind, den Erfindungen, die auf Grund von mühevollen wissenschaftlichen Forschungen planmäßig errungen sind, in bezug auf die Patenterteilung völlig gleichgestellt sind. Indessen kommt für die praktische Bewertung der Erfindung allein die Bereicherung in Betracht, die die Industrie in ihrem Wissen und Können gegenüber dem bisherigen Stande der Technik durch sie erfahren hat.

Für die Frage, ob die Erfindung patentfähig ist, scheidet daher auch die Person des Erfinders ganz aus. Die Beurteilung der Erfindung auf Patentfähigkeit muß die gleiche sein, mag es sich um die Geistesschöpfung des A. oder um die des B. handeln. Eine richtige Erfindung muß ihren Wert in sich selbst tragen, ohne daß es dabei auf die Person ihres Schöpfers ankommt. Ihr Wert und ihre Patentfähigkeit beruht gerade darin, daß sie vom Gewerbe, nicht bloß von der Person des Erfinders, nutzbringend zur Ausführung gebracht werden kann.

Die Erfindung setzt zwar die Erkenntnis voraus, daß bei einer gewissen Kombination von Elementen ein bestimmter Erfolg eintritt. Diese Erkenntnis braucht jedoch keine wissenschaftliche zu sein. Es ist nicht erforderlich, daß der Erfinder sich darüber, inwiefern durch die Kombination der einzelnen Elemente der Erfolg ursächlich herbeigeführt wird, wissenschaftlich im klaren ist. Der Erfinder muß nur darüber im klaren sein, daß durch das Zusammenwirken bestimmter Elemente der Erfolg verbürgt wird, ohne über die physikalischen Ursachen Rechenschaft abgeben zu müssen. Denn bei der Erfindung ist weniger die Erkenntnis, daß der Erfolg eintritt, — so wesentlich diese Erkenntnis an und für sich auch ist, — das Wichtige, als vielmehr die Schöpfung selbst, die das Werk des Erfinders ist. Die Tätigkeit des Erfinders erschöpft sich nicht in der bloßen Erkenntnis, sondern sie beruht wesentlich in dem schöpferischen Zusammentragen von Elemen-

ten, die in ihrer Kombination den Erfolg herbeiführen. Die Erkenntnis, daß auf Grund einer solchen Kombination der Erfolg eintritt, kann im einzelnen Falle eine ganz einfache, für jedermann von selbst gegebene sein. Da aber die Kombination das Werk des Erfinders ist, der nicht nach fremder Anleitung, sondern auf Grund seiner eigenen schöpferischen Phantasie die Elemente zusammengetragen hat, so ist die Erkenntnis vom Eintritt des Erfolges in der Person des Erfinders eine originäre, d. h. eine von keinem andern erworbene Erkenntnis. Nur deshalb, weil der Erfinder die Kombination geschaffen und zugleich die Wirkung seiner Kombination erkannt hat, ist diese Erkenntnis nunmehr auch jedem andern Sachverständigen zugänglich. Seine Erkenntnis unterscheidet sich von der Erkenntnis anderer eben dadurch, daß sie eine selbst erworbene ist, während die Erkenntnis anderer, insofern ihnen die zugrunde liegende Kombination bisher unbekannt war, dem Erfinder zu verdanken ist.

Die originäre Erkenntnis hat der Erfinder mit dem Entdecker gemeinsam.

Indessen ist nicht jede Entdeckung eine Erfindung.¹⁰⁾

Eine Entdeckung liegt auch dann vor, wenn der Entdecker zu einem bereits vorhandenen, aber bisher noch niemandem zugänglichen konkreten Objekte den Zugang gefunden hat.

Handelt es sich nicht um ein der Sinnenwelt angehöriges Objekt, sondern um Erkenntnis auf geistigem Gebiete, so können Erfindung und Entdeckung in nahe Berührung treten. Die Erkenntnis, daß bei Kombination gewisser Elemente ein bestimmter Erfolg eintritt, kann man auch Entdeckung nennen, vorausgesetzt, daß diese Erkenntnis, wie bei der Erfindung eine originäre

¹⁰⁾ Vgl. hierzu Seligsohn: Patentgesetz, 4te Auflage, § 1, Note 6. Kohler: Handbuch des deutschen Patentrechts S. 89. Schanze: Das Recht der Erf. S. 4 u. S. 8, sowie S. 24 bis S. 235. Allfeld: Patentgesetz § 1, Note 3b. Kent: Patentgesetz § 1, Note 117. Robolski: Patentgesetz § 1, Note 9. Derselbe: Theorie und Praxis, S. 21 fg. Osterrieth: Lehrbuch d. gew. Rechtsschutzes S. 61. Cantor: Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern S. 191. Lutter: Patentgesetz § 1, Note 2, Abs. 2, Wassermann: Grundzüge des Patentrechts S. 8 fg. Isay: Patentgesetz § 1, erster Absatz. Pilenko (übersetzt von Augustin): Recht des Erfinders S. 225 fg.

ist. Indessen haben auch hier beide Worte eine verschiedene Bedeutung. Denn das Wort Entdeckung bringt das dem Begriffe der Erfindung innewohnende Schaffen nicht zum Ausdruck. Wird daher eine Erfindung als Entdeckung bezeichnet, so hat man dabei nur das (originäre) Kennenlernen des bisher Unbekannten im Auge und sieht davon ab, daß es sich hierbei in der Person des Erkennenden um eine Schöpfung handelt. Der Ausdruck Entdeckung ist daher insofern farblos, als mit ihm darüber, ob das Entdeckte etwas Erfundenes ist, gar nichts gesagt ist. Man wird den Ausdruck Entdeckung nur dann anwenden, wenn ihr Gegenstand einfacher Art ist. Handelt es sich hingegen um ein kompliziertes Objekt, z. B. um einen neuen Maschinentypus, so wird man nicht leicht von einer Entdeckung sprechen, weil hier wegen der Kompliziertheit des Gegenstandes der Eindruck, daß es sich um etwas Geschaffenes handelt, vorherrscht.

Von einer Entdeckung wird man nur dann sprechen, wenn dasjenige, was den Gegenstand der Entdeckung bildet, für andere von Wichtigkeit ist. Wer etwas entdeckt, was andere nicht interessiert, mag zwar entdeckt, d. h. originär etwas erkannt haben, indessen wird die Allgemeinheit den Ausdruck Entdeckung darauf nicht anwenden. Ebenso wenig wird die Allgemeinheit etwas als Entdeckung bewerten, was der angebliche Entdecker originär erkannt hat, wenn diese Entdeckung sich auf etwas bezieht, was andern längst bekannt ist. Denn in einem solchen Falle ist es für die Allgemeinheit ohne Interesse, daß der Entdecker das, was er ebensogut von andern hätte erfahren können, von selbst entdeckt hat. Man wird daher leichter von „entdecken“ und „erfinden“ sprechen, insofern man dabei die Beziehung zum Subjekt im Auge hat, als von „Entdeckung“ und „Erfindung“, insofern man dabei von der subjektiven Beziehung absieht und lediglich das Objekt als solches vom Standpunkte der Allgemeinheit betrachtet.¹¹⁾

Erfindung und Entdeckung stehen weder im Gegensatz zueinander, noch decken sie sich. Die Erfindung, die ein Schaffen voraussetzt, kann auf einer ganzen Reihe von Entdeckungen be-

¹¹⁾ Vgl. Abschnitt e.